



Häufig gestellte Fragen

Auskunfteien

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr, freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Inhalt

Dürfen Auskunftfeien ohne meine Einwilligung Daten zu meiner Person speichern?..	3
Wann dürfen Daten zur Speicherung an eine Auskunftfei übermittelt werden?.....	3
Wann dürften Auskunftfeien aus den gespeicherten Daten Auskünfte erteilen?	4
Ich bin mir nicht sicher, ob meine Daten bei einer Auskunftfei richtig gespeichert sind. Was kann ich tun?	4
Darf eine Auskunftfei meinen Personalausweis zur Erteilung einer Selbstauskunft anfordern?	5
Ich musste feststellen, dass die Auskunftfei fehlerhafte oder unzutreffende Daten in meinem Datensatz gespeichert hat. Was kann ich nun unternehmen?	6
Welche weiteren Gründe gibt es, eine Löschung von Daten gegenüber der Auskunftfei fordern zu können?	6
Mir wurde eine Restschuldbefreiung erteilt. Darf eine Auskunftfei diese Daten speichern?	7
Für welchen Zeitraum darf eine Auskunftfei meine Insolvenzdaten speichern?	7
Ich wurde von einer Auskunftfei angeschrieben und darüber informiert, dass diese meine Personalien zusammen mit meinen Adressdaten erstmals erhoben und gespeichert, sowie weiterhin an Dritte übermittelt hat. Hierzu habe ich der Auskunftfei jedoch keine Zustimmung erteilt. Ist das Verhalten der Auskunftfei zulässig?	8

Dürfen Auskunfteien ohne meine Einwilligung Daten zu meiner Person speichern?

Für die Tätigkeit der Auskunfteien wie der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) hat der Gesetzgeber in den §§ 28 ff., insbesondere in § 28a und § 29 BDSG, eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Auskunfteien dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen Daten erheben, speichern und auf berechtigte Anfragen hin an Dritte übermitteln. Davon sind insbesondere Daten über nicht bezahlte Forderungen und über Bankgeschäfte betroffen.

Auskunfteien dürfen aber auch andere Daten speichern. Das gilt insb. für Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, wie zum Beispiel Adressdaten.

Außerdem dürfen Daten gespeichert werden, wenn Sie eine wirksame Einwilligung hierzu erteilt haben. Einen Regelfall einer solchen Einwilligung stellt die sog. „SCHUFA-Klausel“ dar, die bei Anbahnung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kreditinstitut regelmäßig seitens des potentiellen Kunden unterzeichnet wird. Damit wird das Kreditinstitut von der Einhaltung des Bankgeheimnisses befreit und unter anderem dazu ermächtigt, eine Bonitätsabfrage bezüglich des Betroffenen bei der Auskunftei durchzuführen, um das finanzielle Ausfallrisiko bei einer Kreditvergabe oder anderen Bankgeschäften vorab besser beurteilen zu können.

Wann dürfen Daten zur Speicherung an eine Auskunftei übermittelt werden?

In § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist gesetzlich geregelt, in welchen Fällen Forderungen an Auskunfteien gemeldet werden dürfen. Dies ist zum Beispiel dann erlaubt, wenn die Forderung vom Schuldner anerkannt wird, wenn sie bereits durch eine Gerichtsentscheidung oder im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens tituliert wurde oder wenn bei einem laufenden Vertrag die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückständen vorlagen.

Der häufigste Grund für die Meldung von Forderungen bei Auskunfteien ist jedoch, dass die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde, seit der ersten Mahnung mindestens vier Wochen vergangen sind, der Schuldner auf die bevorstehende Meldung an eine Auskunftei hingewiesen wurde und die Forderung vom Schuldner nicht bestritten wurde. Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Forderung an eine Auskunftei gemeldet werden.

Wenn Sie also einem Gläubiger mitgeteilt haben, dass Sie die geforderte Zahlung Ihrer Meinung nach nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang schulden, ist bereits in vielen Fällen eine Meldung an eine Auskunftsei nicht mehr zulässig.

Außerdem dürfen Bankgeschäfte an Auskunftseien übermittelt werden. Bankgeschäfte sind Kredit-, Garantie- und Girogeschäfte. In der Regel werden also Girokonten, Kreditkarten und gewährte Kredite an Auskunftseien übermittelt.

Wann dürften Auskunftseien aus den gespeicherten Daten Auskünfte erteilen?

Die Erteilung von Auskünften ist zulässig, wenn ein Vertragspartner der Auskunftsei ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Ein berechtigtes Interesse liegt häufig dann vor, wenn der Vertragspartner durch eine bevorstehende Entscheidung ein finanzielles Risiko übernehmen würde. Die Gewährung eines Kredites, die Überlassung einer Mietwohnung, der Versand von Waren auf Rechnung oder die Lieferung von Leistungen ohne sofortige Bezahlung stellen ein solches Risiko dar. In diesen Fällen ist ein möglicher Vertragspartner berechtigt, eine Bonitätsanfrage an eine Auskunftsei zu stellen.

Bei Lieferungen gegen Vorkasse dürfen Bonitätsauskünfte in der Regel nur bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung eingeholt werden.

Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung sind zu dokumentieren, um eine Überprüfung zu gewährleisten. Eine Überprüfung jeder einzelnen Abfrage muss eine Auskunftsei nicht durchführen. Vielmehr genügt eine Überprüfung durch die Auskunftsei im Stichprobenverfahren.

Ich bin mir nicht sicher, ob meine Daten bei einer Auskunftsei richtig gespeichert sind. Was kann ich tun?

Werden beantragte Kredite ohne erkennbaren Grund nicht gewährt, Lieferungen auf Rechnung gar nicht erst angeboten oder bestehende Geschäftsbeziehungen ohne Grund beendet, kann ein falsch gespeichertes Datum der Grund dafür sein. Bei Zweifeln an der Richtigkeit gespeicherter Daten ist zunächst die Einholung einer Selbstauskunft sinnvoll.

Die Selbstauskunft ist gesetzlich in § 34 BDSG geregelt. Eine Auskunftsei muss auf Anfrage alle zu einem Betroffenen gespeicherten Daten offenlegen. Dazu zählt auch die Angabe, woher die gespeicherten Daten stammen und an wen sie innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelt wurden. Abstrakte Angaben, wie zum Beispiel die Angabe, es werde die Anschrift und nicht bezahlte Forderungen gespeichert, genü-

gen der Auskunftspflicht nicht. Es müssen die individuell gespeicherten Daten mitgeteilt werden.

Auskunfteien erwarten üblicherweise eine Legitimation zum Erhalt der angeforderten Daten. Die Selbstauskunft soll nur an den Betroffenen und nicht an einen Dritten geschickt werden. Daher wird häufig die Vorlage der Kopie eines Personalausweises gefordert um damit die aktuelle Adresse überprüfen zu können. Dies ist aus Datenschutzgründen nicht zu bemängeln. Kann allerdings ein Betroffener auch ohne Vorlage eines Personalausweises identifiziert werden und bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit einer angegebenen Adresse, ist die Anforderung eines Personalausweises in der Regel unzulässig.

Selbstauskünfte sind unverzüglich zu erteilen. Benötigt eine Auskunftei aber zwei bis drei Wochen zur Erstellung und zum Versand der Selbstauskunft, ist auch das nicht zu bemängeln.

Darf eine Auskunftei meinen Personalausweis zur Erteilung einer Selbstauskunft anfordern?

Zur Vermeidung der Erteilung von Auskünften an unbefugte Dritte, folglich also zur eindeutigen Identifizierung der anfordernden Person, fordern Auskunfteien teilweise die Einsendung einer Ausweiskopie an. Dieses Verfahren ist nicht grundsätzlich zu bemängeln.

Allerdings sind nur Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und Gültigkeitsdatum für die Identifizierung erforderlich. Alle anderen Angaben, insbesondere die Personalausweisnummer und die Zugangsnummer, können auf der Kopie geschwärzt werden.

Stimmen die angegebenen Adressdaten eines Betroffenen nicht mit den gespeicherten Adressdaten der Auskunftei überein, kann es darüber hinaus erforderlich sein, zusätzliche Informationen, wie beispielsweise frühere Anschriften, anzugeben. Damit wird eine eindeutige Zuordnung der gespeicherten Daten zu Ihrer Person ermöglicht. Auch dieses Verfahren ist nicht grundsätzlich zu bemängeln, wenn es zur eindeutigen Zuordnung erforderlich ist.

Ich musste feststellen, dass die Auskunftfei fehlerhafte oder unzutreffende Daten in meinem Datensatz gespeichert hat. Was kann ich nun unternehmen?

In einem solchen Falle empfiehlt es sich, dies unmittelbar der Auskunftfei mit der Bitte um entsprechende Veranlassung (beispielsweise Korrektur oder Löschung) mitzuteilen. Hierbei ist eine exakte Bezeichnung des jeweiligen kritisierten Datums bzw. Sachverhalts gegenüber der Auskunftfei hilfreich.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Berichtigung unzutreffender Daten gegenüber der Auskunftfei. Dieser ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Satz 1 BDSG. Die Auskunftfei muss die Richtigkeit der gespeicherten Daten nachweisen. Hierzu wird eine Auskunftfei in der Regel bei dem Vertragspartner nachfragen, der ein bestrittenes Datum gemeldet hat.

Kann weder die Auskunftfei die Richtigkeit der gespeicherten Daten nachweisen, noch ein Betroffener deren Unrichtigkeit, dürfen die betroffenen Daten im Auskunftfeienbetrieb nicht mehr verwendet werden. Die Daten sind zu sperren (§ 35 Abs. 4 BDSG). Die Tatsache der Sperrung darf jedoch durch die Auskunftfei Dritten gegenüber nicht übermittelt werden. Die gesperrten Daten sind im Auskunftfeienbetrieb so zu behandeln, als wären sie gelöscht worden.

Weiterhin können Sie die Löschung von Daten gegenüber der Auskunftfei fordern, sofern diese Daten gänzlich falsch sein sollten.

Welche weiteren Gründe gibt es, eine Löschung von Daten gegenüber der Auskunftfei fordern zu können?

Sie können die Löschung von Daten aus dem Datensatz der Auskunftfei fordern, sofern bereits deren Speicherung unzulässig war; etwa weil bereits die gesetzlichen Anforderungen an die Übermittlung von Daten an die Auskunftfei gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 BDSG nicht vorgelegen haben.

Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Unternehmen Forderungsdaten an die Auskunftfei übermittelt hat, obwohl die Forderung zum Zeitpunkt der Übermittlung noch nicht fällig war oder die Forderung gegenüber dem einmeldenden Unternehmen vor Übermittlung bereits durch Sie bestritten wurde, etc..

Ferner können Daten gelöscht werden, wenn eine Prüfung jeweils am Ende der Speicherfrist (vgl. § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 BDSG) ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist (Erforderlichkeitsprüfung). In der Regel erfolgt diese Löschung durch die Auskunftfei jeweils am Ende der Speicherfrist.

Erledigte Daten dürfen in der Regel noch drei Jahre nach Erledigung gespeichert werden. Die Frist kann jedoch auch erst am Ende des Jahres der Erledigung beginnen, so dass die Speicherung insgesamt noch fast vier Jahre betragen kann.

Mir wurde eine Restschuldbefreiung erteilt. Darf eine Auskunftsei diese Daten speichern?

Auskunfteien dürfen diese Daten erheben, speichern oder nutzen, da diese Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben wurden: Daten zur Erteilung der Restschuldbefreiung werden durch die Insolvenzgerichte unter "www.insolvenzbekanntmachungen.de" veröffentlicht (§ 9 Abs. 1 InsO).

Für welchen Zeitraum darf eine Auskunftsei meine Insolvenzdaten speichern?

Auskunfteien dürfen Ihre Daten zu der Erteilung der Restschuldbefreiung für weitere drei Jahre nach der Erteilung der Restschuldbefreiung speichern. Hierbei erfolgt die Fristberechnung zur Speicherdauer jedoch nicht taggenau, sondern wird vielmehr jahresweise berechnet. Diese beginnt damit grundsätzlich am 01. Januar des Jahres, welches auf das Jahr der Erteilung der Restschuldbefreiung folgt. Diese Speicherdauer ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG.

Beispiel:

Ihnen wurde durch das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung am 12.03.2012 erteilt. Die Frist beginnt in diesem Falle am 01.01.2013, so dass die Löschung der Information über die Erteilung Ihrer Restschuldbefreiung im Datensatz der Auskunftsei in der Regel am 31.12.2015 erfolgen wird.

Darüber hinaus dürfen Auskunftsei auch einzelne Forderungen, die Gegenstand des Insolvenzverfahrens bzw. Verfahrens auf Erteilung der Restschuldbefreiung waren, ebenfalls über den Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung hinaus speichern. Hierbei ist ebenfalls die vorbezeichnete Speicher- beziehungsweise Löschfrist zu berücksichtigen. Durch die Erteilung der Restschuldbefreiung erledigte Forderungen bleiben daher ebenfalls weitere drei Jahre im Datensatz der Auskunftsei gespeichert.

Ich wurde darüber informiert, dass meine Daten erstmals gespeichert wurden, habe aber keine Erlaubnis erteilt.

Ich wurde von einer Auskunftfei angeschrieben und darüber informiert, dass diese meine Personalien zusammen mit meinen Adressdaten erstmals erhoben und gespeichert, sowie weiterhin an Dritte übermittelt hat. Hierzu habe ich der Auskunftfei jedoch keine Zustimmung erteilt. Ist das Verhalten der Auskunftfei zulässig?

Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern oder Nutzen personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Tätigkeit von Auskunftfeien oder dem Adresshandel dient, ist unter den in § 29 Abs. 1 BDSG genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Ihre Zustimmung hierfür ist nicht erforderlich. Beispielsweise dürfen Auskunftfeien diese Daten auch ohne Ihre Zustimmung speichern, wenn diese aus allgemein zugänglichen Quellen (zum Beispiel öffentliche Register oder dem Internet) stammen.

Darüber hinaus darf die Auskunftfei gemäß § 29 Abs. 2 BDSG Ihre Adressdaten an die anfragende Stelle übermitteln, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Sie ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Das Ihnen nun vorliegende Schreiben der Auskunftfei hat lediglich informativen Charakter für Sie und wird von der Auskunftfei standardmäßig versandt. Hierdurch ergeben sich keinerlei Nachteile für Sie. Indem die Auskunftfei Sie angeschrieben und von der erstmaligen Erhebung, Speicherung und Übermittlung Ihrer (Adress-)Daten in Kenntnis gesetzt hat, kommt diese damit vielmehr ihrer Benachrichtigungspflicht Ihnen gegenüber, die sich aus § 33 Abs. 1 BDSG ergibt, nach:

§ 33 Abs. 1 BDSG (Benachrichtigung des Betroffenen):

Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der Speicherung, der Art der Daten, der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und der Identität der verantwortlichen Stelle zu benachrichtigen. Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung ohne Kenntnis des Betroffenen gespeichert, ist der Betroffene von der erstmaligen Übermittlung und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen. Der Betroffene ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch über die Kategorien von Empfängern zu unterrichten, soweit er nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.